

Studienkommission für die rechts-  
wissenschaftlichen Studienrichtungen  
an der Universität Innsbruck

StukoJ 155-1/1989

Innsbruck, 1989-10-23

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	5P-GE/989
Datum:	24. OKT. 1989
Verteilt	24. OKT. 1989

*J. Janser*  
*St. Wien*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissen-  
schaften geändert werden soll

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Ihnen die Stellungnahme der Studienkommission  
für die rechtswissenschaftlichen Studienrichtungen an der Univer-  
sität Innsbruck zum genannten Entwurf zu übermitteln.

Hochachtungsvoll

*Andrea Janser*

(Univ.-Ass.Dr. Andrea Janser)  
Vorsitzende

Beilagen w.e. ( 25 Ausfertigungen )

Studienkommission für die rechtswissenschaftlichen Studienrichtungen  
an der Universität Innsbruck

StukoJ 155/1989

S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geändert wird

Die Studienkommission für die rechtswissenschaftlichen Studienrichtungen an der Universität Innsbruck hat in ihren Sitzungen am 18.4.1989 und 17.10.1989 einstimmig beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben.

Allgemeines

Die Befristung im § 15 RwStG soll ersatzlos gestrichen werden.

Die Vollendung des Doktoratsstudiums durch Ablegung von Rigorosen soll noch für jene Studierenden möglich sein, die bis zum 30.9.1990 zumindest ein Rigorosum vollständig abgelegt haben.

Zum Wortlaut des § 15 des Entwurfes:

§ 15 Abs 1 1.Satz soll lauten:

Für ordentliche Hörer, die nach altem Studienrecht studieren und bis zum 30. September 1990 die erste Staatsprüfung bestanden haben, gelten folgende Rechtsvorschriften weiter:

§ 15 Abs 2 1.Satz soll lauten:

Für ordentliche Hörer, die nach altem Studienrecht studieren und bis zum 30. September 1990 ein Rigorosum vollständig bestanden haben, gelten folgende Rechtsvorschriften weiter:

*Andreas Jense*

Vorsitzende